



Fachprüfungsordnung

für den Bachelor-Studiengang

Wirtschaftsinformatik

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 30. September 2005

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Regelungen	3
§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Studiendauer und Studiumfang	3
§ 31 Verwandte Studiengänge	3
§ 32 Gewährung von Freiversuchen	4
II. Bachelorprüfung	4
§ 33 Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung	4
§ 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung	4
§ 35 Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit	4
§ 36 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit	4
§ 37 Studienrichtung European Master of Business Sciences (E.M.B.S.)	5
III. Schlussbestimmungen	5
§ 38 Inkrafttreten	5
Anhang 1: Teilprüfungen der Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik	6
Anhang 2: Themengebiete für die Bachelorarbeit im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik	10

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung¹

I. Allgemeine Regelungen

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik.
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (§§ 1 bis 28). ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Studiendauer und Studienumfang

- (1) ¹Die Regelstudiendauer einschließlich der Durchführung aller Teilprüfungen beträgt sieben Fachsemester. ²Der Studienumfang der abzulegenden Teilprüfungen beträgt ca. 210 ECTS-Punkte.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt neun Fachsemester.
- (3) In der Studienrichtung des European Master of Business Sciences kann die Höchststudiendauer auf Antrag um ein Semester auf zehn Fachsemester verlängert werden.

§ 31 Verwandte Studiengänge

¹Verwandte Studiengänge sind grundsätzlich alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge, der Studiengang Angewandte Informatik, der Studiengang Informatik und der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen. ²Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

¹ Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 32 Gewährung von Freiversuchen

- (1) Im Rahmen der Bachelorprüfung sind im ersten und zweiten Semester jeweils Freiversuche für zwei Teilprüfungen gemäß Anhang 1 möglich.
- (2) Fällt ein Auslandsstudium in diesen Zeitraum, so erhöht sich die Fachsemestergrenze für die Gewährung von Freiversuchen um die Zahl der aus diesem Auslandsstudium anerkannten Fachsemester.

II. Bachelorprüfung

§ 33 Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung

Über die Bestimmungen von § 14 hinaus gelten für die Zulassung zur Bachelorprüfung keine speziellen Voraussetzungen.

§ 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftsinformatik. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbstständig anzuwenden.
- (2) Die Bachelorprüfung umfasst die in Anhang 1 aufgeführten Teilprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (3) Den Teilprüfungen sind die in Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte, Prüfungsdauern und Prüfungsformen zugeordnet.

§ 35 Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind mindestens 120 Kreditpunkte in der Bachelorprüfung.

§ 36 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Bachelorarbeit ist aus einer Fächergruppe gemäß Anhang 2 zu entnehmen. ³Auf Antrag des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. ⁴In diesem Fall ist vom

Prüfungskandidaten glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich der Wirtschaftsinformatik entnommen ist.

- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird mit 12 ECTS-Punkten gewichtet. ²Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Zeitraum von 4 Monaten vorgesehen.

§ 37 Studienrichtung European Master of Business Sciences (E.M.B.S.)

- (1) ¹Wird im Verlauf des Bachelorstudiums die Studienrichtung des European Master of Business Sciences (E.M.B.S.) gewählt, so sind die Module aus dem Profilbildungsstudium (Alternative 3: Internationalisierung) sowie weitere Module aus dem Basisstudium oder die Bachelorarbeit im Gesamtumfang von ca. 40 ECTS-Punkten im Ausland abzulegen. ²Zusätzlich ist das von der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule des E.M.B.S.-Verbundes gestaltete Prüfungsfach European Affairs im Umfang von ca. 20 ECTS-Punkten im Ausland abzulegen. ³Der Gesamtumfang der im Ausland zu erbringenden Prüfungsleistungen beträgt ca. 60 ECTS-Punkte.
- (2) ¹Die Teilnahme an der Studienrichtung E.M.B.S. ist im dritten oder vierten Studienjahr möglich. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss einer speziellen Eignungsfeststellung. ²Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme und auf einen Studienplatz an einer der am E.M.B.S.-Verbund beteiligten Hochschulen besteht nicht.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss der Bachelorprüfung in der Studienrichtung E.M.B.S. wird im Zeugnis, in der Urkunde und in der ergänzenden Beschreibung gemäß § 21 Abs. 1 bis 3 ausgewiesen.

III. Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1: Teilprüfungen der Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Die zu erreichende Kreditpunktesumme des Studiengangs beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 210 ECTS-Punkte². Prüfungsformen für Teilprüfungen sind gemäß § 9 Abs. 1: schriftlich (s), mündlich (m) und andere Formen (a).

A) Basisstudium

A1) Teilprüfungen im Fachstudium Wirtschaftsinformatik

<i>Bezeichnung des Moduls (bei Prüfungsform a: Spezifikation der Prüfungsleistungen)</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Prüfungsdauer [h]</i>	<i>Prüfungsform [s m a]</i>
Pflichtbereich	24		
Grundlagen betrieblicher Informationssysteme	6	1,5	s
Entwicklung und Betrieb von Anwendungssystemen	6	1,5	s
Informationsmanagement	6	1,5	s
Wirtschaftsinformatik-Praktikum (Hausarbeit und ca. 20 Min. Kolloquium)	6		a
Wahlpflichtbereich (3 Module aus nachstehendem Angebot)	18		
Modellierung betrieblicher Informationssysteme	6	1,5	s
Electronic Business	6	1,5	s
Datenmanagementsysteme	6	1,5	s
Electronic Finance	6	1,5	s

A2) Teilprüfungen im Fachstudium Informatik

<i>Bezeichnung des Moduls (bei Prüfungsform a: Spezifikation der Prüfungsleistungen)</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Prüfungsdauer [h]</i>	<i>Prüfungsform [s m a]</i>
Pflichtbereich	24		
Mathematik für Informatiker (Diskrete algebraische Strukturen)	6	1,5	s
Einführung in die Informatik	6	1,5	s
Java-Praktikum	3	1,5	s
Software Engineering	3	1,5	s
Informatik-Praktikum (Hausarbeit und ca. 20 Min. Kolloquium)	6		a
Wahlpflichtbereich I (2 Module aus nachstehendem Angebot)	12		
Rechner- und Betriebssysteme	6	1,5	s
Algorithmen und Datenstrukturen	6	1,5	s

² In der Studienrichtung des E.M.B.S. kommen 20 ECTS-Punkte im Fach European Affairs hinzu.

Grundlagen der Theoretischen Informatik	6	1,5	s
Wahlpflichtbereich II (1 weiteres Modul aus Wahlpflichtbereich I oder 1 Modul aus nachstehendem Angebot)	6		
Datenkommunikation	6	1,5	s
Semantische Informationsverarbeitung	6	1,5	s
Logik	6	1,5	s
Einführung in Verteilte Systeme	6	1,5	s
Web-Engineering	6	1,5	s
Multimediatechnik	6	1,5	s
Kognitive Systeme I (Intelligente Agenten)	6	1,5	s

A3) Teilprüfungen im Fachstudium Betriebswirtschaftslehre / Volkswirtschaftslehre / Recht

<i>Bezeichnung des Moduls (bei Prüfungsform a: Spezifikation der Prüfungsleistungen)</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Prüfungsdauer [h]</i>	<i>Prüfungsform [s m a]</i>
Pflichtbereich	15		
Buchführung	3	2	s
Kostenrechnung und Controlling	4,5	2	s
Volkswirtschaftslehre	4,5	1	s
Recht	3	1	s
Wahlpflichtbereich (Betriebswirtschaftliche Module aus dem Angebot der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften)	18		
Absatzwirtschaft	Mit ECTS-Punkten gewichtete und benotete Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 18 ECTS-Punkten. Abweichungen vom genannten Angebot sowie die ECTS-Punkte, Prüfungsdauern und Prüfungsformen der einzelnen Module werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.		
Internationales Management			
Unternehmensfinanzierung I			
Externe Rechnungslegung der Unternehmung			
Personal und Organisation			
Produktion und Logistik			

A4) Teilprüfungen im Fachstudium Quantitative Methoden

<i>Bezeichnung des Moduls (bei Prüfungsform a: Spezifikation der Prüfungsleistungen)</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Prüfungsdauer [h]</i>	<i>Prüfungsform [s m a]</i>
Pflichtbereich	30		
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I (Analysis)	4,5	1	s
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II (Lineare Algebra)	4,5	1	s
Entscheidungstheorie	3	1	s

Statistik	9	1 - 2	s
Unternehmensforschung	9	1 - 2	s

A5) Teilprüfungen im Kontextstudium

<i>Bezeichnung des Moduls (bei Prüfungsform a: Spezifikation der Prüfungsleistungen)</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Prüfungsdauer [h]</i>	<i>Prüfungsform [s m a]</i>
Pflichtbereich	18		
Fremdsprachen	6	Benotete Prüfungsleistungen; Bewertungen gehen nicht in die Note der Bachelorprüfung ein. Das konkrete Angebot sowie die Prüfungsdauern und Prüfungsformen der einzelnen Module werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.	
Präsentationstechniken	3		
Wissenschaftliches Arbeiten	3		
Philosophie / Ethik	6		

A6) Seminar

<i>Bezeichnung des Moduls (bei Prüfungsform a: Spezifikation der Prüfungsleistungen)</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Prüfungsdauer [h]</i>	<i>Prüfungsform [s m a]</i>
Pflichtbereich	3		
Seminar (aus Themenbereichen A1 bis A4) (Hausarbeit und ca. 30 Min. Referat)	3		a

B) Profilbildungsstudium

<i>Bezeichnung des Moduls (bei Prüfungsform a: Spezifikation der Prüfungsleistungen)</i>	<i>ECTS- Punkte</i>	<i>Prüfungs- dauer [h]</i>	<i>Prüfungs- form [s m a]</i>
Wahlpflichtbereich (es ist eine der folgenden Alternativen zu wählen)			
3 Module mit je 6 ECTS-Punkten aus dem Masterprogramm Wirtschaftsinformatik und 1 Projektarbeit im Umfang von 12 ECTS- Punkten (Hausarbeit und ca. 30 Min. Kolloquium)	30	siehe FPO Master WI	a
5 Module mit je 6 ECTS-Punkten aus dem Masterprogramm Wirtschaftsinformatik	30	siehe FPO Master WI	
Gelenktes Auslandsstudium im Umfang von 30 ECTS-Punkten	30		
Modul 1: Introduction to Educational Studies	6		
Modul 2: Principles of Learning and Teaching	6		
Modul 3: Didactical Design and Implementation of Multimedia Learning Environments	6		
Projektarbeit zu Modul 3 oder Internship Media Didactics (Medientechnisches Praktikum) mit 6 ECTS-Punkten sowie zugehörigen Vor- und Nachbereitungsseminaren mit je 3 ECTS-Punkten	12 12		

Anhang 2: Themengebiete für die Bachelorarbeit im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Das Thema der Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten kann einem der folgenden Fächer entnommen werden:

a) Fächer der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik:

- Industrielle Anwendungssysteme,
- Informationssysteme in der Finanzwirtschaft,
- Systementwicklung und Datenbankanwendung.

b) Fächer der Fächergruppen

- Angewandte Informatik,
- Informatik oder
- Betriebswirtschaftslehre.

c) Andere Fächer aus dem Bereich des Bachelorstudiums Wirtschaftsinformatik.

Bei (b) und (c) erfolgt die Genehmigung des Themas auf Antrag des Prüfungskandidaten durch den Prüfungsausschuss. Im Antrag ist glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich einen Bezug zur Wirtschaftsinformatik aufweist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Juli 2004 und der Eilentscheidung gemäß Art. 23 Abs. 4 BayHSchG der Universitätsleitung vom 29. Juni 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 21. Juli 2005, Nr. X/4-5e69eIX-10b/27 347.

Bamberg, 30. September 2005

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 30. September 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2005.